

## 44. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 19. Januar 2011, 17:00 Uhr bis 19:06 Uhr, im Rathaus

---

Vorsitz: Präsidentin Marina Garzotto (SVP)

Protokollführung: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Gabriele Kisker (Grüne), Urs Rechsteiner (CVP), Niklaus Scherr (AL)

---

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2011/1](#) Eintritt von Margrit Haller (SVP) anstelle des zurückgetretenen Dr. Karl Zweifel (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2010-2014
3. [2010/533](#) E Postulat von Claudia Simon (FDP) und Cäcilia Hänni-Etter (FDP) vom 22.12.2010: FV  
\* Senkung der Kosten für Stelleninserate
4. [2010/328](#) Weisung 31 vom 14.07.2010: FV  
Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)
5. [2010/419](#) Weisung vom 29.09.2010: VHB  
Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan Kalkbreite, Zürich-Aussersihl
6. [2010/470](#) Weisung vom 17.11.2010: VHB  
Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan Technopark, Teilrevision Escher-Wyss
7. [2010/421](#) A Dringliche Motion der Fraktionen FDP, GLP, Grüne und SP vom VTE  
06.10.2010:  
Grüngutabfuhr für die Biogasanlage Werdhölzli, Einrichtung eines finanziellen Anreizsystems zur Gewinnung von Grüngutabonmenten

\* Keine materielle Behandlung

## Mitteilungen

**0983. 2011/3  
Ratsmitglied Jedidjah Bollag (SVP); Rücktritt**

Die Ratspräsidentin gibt den Rücktritt von Jedidjah Bollag (SVP 1 und 2) auf den 19. Januar 2011 bekannt und würdigt seine Amtstätigkeit.

## Geschäfte

**0984. 2011/1  
Eintritt von Margrit Haller (SVP) anstelle des zurückgetretenen Dr. Karl Zweifel (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2010-2014**

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 12. Januar 2011 anstelle von Dr. Karl Zweifel (SVP 9) mit Wirkung ab 13. Januar 2011 für den Rest der Amtsdauer 2010 bis 2014 als gewählt erklärt:

Margrit Haller (SVP 9), Case Managerin NDS, Pflegefachfrau, geboren am 17. Mai 1960, von Zürich/ZH, Zwischenbächen 113, 8048 Zürich

**0985. 2010/533  
Postulat von Claudia Simon (FDP) und Cäcilia Hänni-Etter (FDP) vom 22.12.2010:  
Senkung der Kosten für Stelleninserate**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

**0986. 2010/328  
Weisung 31 vom 14.07.2010:  
Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)**

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.

### Änderungsantrag 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende neue Ziffer 3 in Art. 4 der Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ):

Art. 4

Der Gemeinderat ist zuständig für

**3. Die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates.**

Mehrheit: Dr. Esther Straub (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Daniel Meier (CVP), Niklaus Scherr (AL), Matthias Wiesmann (GLP)

Minderheit: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent; Urs Fehr (SVP), Kathy Steiner (Grüne)

Abwesend: Vizepräsident Severin Pflüger (FDP)

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) zieht den Antrag zurück.

### **Änderungsantrag 2**

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Ziffer 3 in Art. 5 der Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ):

Art. 5

Der Stadtrat ist zuständig für

**3. den Wahlvorschlag für die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates zuhanden des Gemeinderats;**

Mehrheit: Dr. Esther Straub (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Daniel Meier (CVP), Niklaus Scherr (AL), Matthias Wiesmann (GLP)

Minderheit: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent; Urs Fehr (SVP), Kathy Steiner (Grüne)

Abwesend: Vizepräsident Severin Pflüger (FDP)

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) zieht den Antrag zurück.

### **Änderungsantrag 3**

Die SK FD beantragt folgende Änderung von lit. a in Art. 6 der Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ):

Art. 6

a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements gehört ihm von Amtes wegen an. Dem Aufsichtsgremium sollen eine externe UVG-Fachperson sowie eine Versichertenvertretung angehören. Die Personalverbände werden eingeladen, einvernehmlich die Versichertenvertretung zu nominieren. Die Nomination wird direkt den Versicherten oder den städtischen Dienstabteilungen zuhanden ihres Personals zugestellt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin oder der Direktor bzw. bei Abwesenheit dessen bzw. deren StellvertreterIn nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Zustimmung: Dr. Esther Straub (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Daniel Meier (CVP), Niklaus Scherr (AL), Kathy Steiner (Grüne), Matthias Wiesmann (GLP)

Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Urs Fehr (SVP)

Abwesend: Vizepräsident Severin Pflüger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

#### **Änderungsantrag 4**

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 der Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ):

Art. 13

Die Anlage der Mittel richtet sich nach der Anlagestrategie, welche nach ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien erfolgt. Mit der Bewirtschaftung der Anlagen können externe Vermögensverwaltungen mandatiert werden. Für die Vermögensverwaltung sind die Vorgaben des UVG einzuhalten.

Zustimmung: Dr. Esther Straub (SP), Referentin; Präsidentin Dorothea Frei (SP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dr. Davy Graf (SP), Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Daniel Meier (CVP), Niklaus Scherr (AL), Kathy Steiner (Grüne), Matthias Wiesmann (GLP)

Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Urs Fehr (SVP)

Abwesend: Vizepräsident Severin Pflüger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist damit abgeschlossen.

#### **Überweisung der Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)**

Der Rat stimmt der Vorlage als Ganzes mit 117 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Diese Verordnung ist durch die Redaktionskommission (RedK) zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

#### **Verordnung über die Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)**

Gemeinderatsbeschluss vom 19. Januar 2011

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 117 Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 16. April 1970 folgende Verordnung:

##### **A. Grundlagen**

Grundlagen

Art. 1

Unter dem Namen «Unfallversicherung Stadt Zürich (UVZ)» besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

Zweck,  
Kernauftrag

Art. 2

a) Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) versichert die städtischen Arbeitnehmenden und Behördenmitglieder sowie das Personal weiterer ihr angeschlossener Unternehmen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten, soweit dafür nicht im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) die SUVA zuständig ist.

b) Unfallkasse der Stadt Zürich (UK)

<sup>1)</sup>Die UVZ führt die Unfallkasse (UK), welche das städtische Personal bis zum Inkrafttreten des UVG gegen Unfälle und Berufskrankheiten versicherte.

<sup>2)</sup>Die UK erledigt die vor dem 1. Januar 1984 eingetretenen Schadenfälle ihrer Mitglieder sinngemäss nach Massgabe der Art. 76-91 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich vom 23. Juni 1948.

<sup>3)</sup>Die von der UK ausgerichteten Renten werden der Teuerung in gleicher Weise angepasst wie diejenigen der UVZ.

<sup>4)</sup>Reserven, die über die versicherungstechnisch notwendigen hinausgehen, können der allgemeinen Reserve der UVZ zugeteilt werden.

Leistungs-  
vereinbarungen

Art. 3

a) Leistungsvereinbarungen mit der Stadt

Die UVZ und die Stadt Zürich können gegenseitig Leistungsaufträge für zusätzliche Dienstleistungen zwischen der UVZ und der Stadt abschliessen.

b) Übrige Leistungsvereinbarungen

Die UVZ kann mit dem Kanton, mit anderen Gemeinden und mit Dritten Leistungsvereinbarungen im Unfallversicherungsbereich abschliessen, sofern dadurch der Kernauftrag nicht beeinträchtigt wird.

## B. Organisation

### I. Behörden der Stadt Zürich

Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. Die Ausübung der Oberaufsicht, soweit diese nicht durch Instanzen gemäss Bundesrecht ausgeübt wird.
2. Die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

Stadtrat

Art. 5

Der Stadtrat ist zuständig für

1. die Weiterleitung von Anträgen sowie des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der UVZ an den Gemeinderat;
2. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der UVZ gemäss Art. 3 lit. a; er kann seine Zuständigkeit an ein Departement delegieren;
3. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. die Genehmigung des Organisationsreglementes;
5. die Festsetzung der Entschädigung für den Verwaltungsrat;
6. die Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle.

Die UVZ ist administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet; für die Stellung von Anträ-

gen an den Stadtrat betreffend die UVZ ist die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements zuständig.

## II. Organe der UVZ

Verwaltungsrat Art. 6

### a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin/der Vorsteher des Finanzdepartements gehört ihm von Amtes wegen an. Dem Aufsichtsgremium sollen eine externe UVG-Fachperson sowie eine Versichertenvertretung angehören. Die Personalverbände werden eingeladen, einvernehmlich die Versichertenvertretung zu nominieren. Die Nomination wird direkt den Versicherten oder den städtischen Dienstabteilungen zuhänden ihres Personals zugestellt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin oder der Direktor bzw. bei Abwesenheit dessen bzw. deren StellvertreterIn nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

### b) Funktion und Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist als oberstes Führungsorgan zuständig für

1. die Ausübung der allgemeinen Aufsicht über die UVZ;
2. die Stellung von Anträgen an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Finanzdepartements zuhänden von Stadtrat und Gemeinderat;
3. die Festlegung der Unternehmensstrategie;
4. die Festlegung der Anlagestrategie und die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten;
5. die Verabschiedung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Überschussverwendung;
6. die Weiterleitung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung an den Stadtrat zuhänden der Genehmigung durch den Gemeinderat;
7. die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 3 und weiterer Verträge von Bedeutung;
8. die Festlegung der Prämien in Anwendung der gesetzlichen und versicherungstechnischen Grundlagen;
9. den Erlass des Organisationsreglements und weiterer Reglemente;
10. die Bestimmung von Ausschüssen des Verwaltungsrates sowie von deren Aufgaben und Kompetenzen sowie deren Entschädigung;
11. die Festsetzung des Stellenplanes, der Anstellungs- und Salärbedingungen für die Angestellten der UVZ;
12. die Wahl der Direktorin oder des Direktors sowie deren/dessen Stellvertretung;
13. Kommunikationsmassnahmen;
14. die Behandlung von Rekursen gegen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten, soweit diese nicht nach UVG einem andern Verfahrensweg unterstehen.

Direktion Art. 7

Die Direktorin/der Direktor ist insbesondere zuständig für

1. die operative Führung der UVZ sowie der Unfallkasse und deren Vertretung gegen aussen;
2. eine einwandfreie, den gesetzlichen Vorgaben und den Aufgaben der UVZ entsprechende und wirtschaftliche Betriebsführung;
3. die Erledigung der Schadenfälle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
4. die Koordination mit der Stadtverwaltung;
5. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und den vertragskonformen Vollzug

nach deren Genehmigung;

6. die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen, die Antragstellung an den Verwaltungsrat und den Vollzug seiner Beschlüsse und Anordnungen;
7. die Anstellung der Angestellten der UVZ und die Einhaltung der Personalerlasse;
8. alle übrigen Aufgaben, die gemäss dieser Verordnung oder dem Organisationsreglement nicht einem andern Organ übertragen sind.

Kontroll-/  
Revisionsstelle

Art. 8

Als Kontrollstelle wird eine anerkannte, den Anforderungen des UVG entsprechende, Revisionsgesellschaft oder, mit Zustimmung des Stadtrates, die städtische Finanzkontrolle gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden Verwaltungsrat, Gemeinderat und bundesrechtlichen Aufsichtsbehörden. Soweit die Kontrollstelle gesetzliche Auskunftspflichten zu erfüllen hat, ist sie von der Schweigepflicht entbunden.

### III. Angestellte UVZ

Arbeits-  
verhältnisse

Art. 9

Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.

Berufliche  
Vorsorge

Art. 10

Die Angestellten der UVZ sind bei der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich versichert.

### C. Betriebsmittel und Finanzierung

Grundkapital

Art. 11

Die UVZ verfügt über die ihr anlässlich der Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt übertragenen Mittel für die Unfallversicherung und die Unfallkasse und die seither erwirtschafteten Erträge.

Betriebs-  
finanzierung

Art. 12

Die UVZ erbringt ihre Leistungen kostendeckend. Für die obligatorische Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des UVG. Die Finanzierung erfolgt selbsttragend aus Eigenmitteln, insbesondere über die Prämien und die renditeorientierte Anlage der Mittel.

Geldanlagen

Art. 13

Die Anlage der Mittel richtet sich nach der Anlagestrategie, welche nach ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien erfolgt. Mit der Bewirtschaftung der Anlagen können externe Vermögensverwaltungen mandatiert werden. Für die Vermögensverwaltung sind die Vorgaben des UVG einzuhalten.

Finanzhaushalt

Art. 14

Die UVZ führt eine Betriebsrechnung nach den Vorgaben des UVG.

Rechnungs-  
abschluss

Art. 15

Der Verwaltungsrat beschliesst mit der Abnahme der Jahresrechnung über den Rechnungsüberschuss und die Dotierung der Reserven.

Finanzplan Art. 16  
Die UVZ erstellt einen Finanzplan. Der Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Unfallversicherung und der Unfallkasse sowie ihre Leistungen und Ressourcen. Der Finanzplan dient dem Verwaltungsrat zur mittelfristigen Steuerung.

Liegenschaften Art. 17  
Die UVZ kann die für ihren Betrieb notwendigen Liegenschaften bzw. Räume bei der Stadt oder bei Dritten mieten.

#### **D. Rechtspflege**

Anordnungen Art. 18  
Der Rechtsweg für Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten im Rahmen des Vollzugs des UVG richtet sich nach dessen Verfahrensvorschriften.  
Für personalrechtliche Anordnungen gegenüber den Angestellten der UVZ gilt das Verfahren gemäss dem Personalrecht der Stadt Zürich. Rekursinstanz ist der Verwaltungsrat. Der direkte Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Rekursentscheide  
des Verwaltungsrates Art. 19  
Rekursentscheide und Anordnungen des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat mit Rekurs gemäss § 152 des Gemeindegesetzes angefochten werden.

#### **E. Schlussbestimmungen**

Aufhebung  
Bisherigen  
Rechts Art. 20  
Das Organisationsstatut der Unfallversicherung der Stadt Zürich (GRB vom 6. Februar 2002) wird aufgehoben.

Inkraftsetzung Art. 21  
Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

### **0987. 2010/419 Weisung vom 29.09.2010: Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan Kalkbreite, Zürich-Aussersihl**

Antrag des Stadtrats

1. Der private Gestaltungsplan Kalkbreite, bestehend aus Vorschriften und Plan, wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan Kalkbreite in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.



Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Christine Seidler (SP), Referentin; Vizepräsident Mario Mariani (CVP), Jacqueline Badran (SP), Christoph Gut (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Beatrice Reimann (SP), Dr. Richard Wolff (AL)

Minderheit: Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Präsident Thomas Schwendener (SVP), Michael Baumer (FDP), Heinz F. Steger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 41 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der private Gestaltungsplan Kalkbreite, bestehend aus Vorschriften und Plan, wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan Kalkbreite in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 26. Januar 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 25. Februar 2011).  
Der Gestaltungsplan liegt zur Einsicht im Amtshaus IV auf.

**0988. 2010/470**

**Weisung vom 17.11.2010:**

**Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan Technopark, Teilrevision Escher-Wyss**

Antrag des Stadtrats

1. Der private Gestaltungsplan Technopark, bestehend aus Vorschriften und Plan wird revidiert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan Technopark in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

## Schlussabstimmung

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Michael Baumer (FDP), Referent; Präsident Thomas Schwendener (SVP), Vizepräsident Mario Mariani (CVP), Gabriele Kisker (Grüne), Christoph Gut (SP), Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Daniel Regli (SVP), Florian Utz (SP) i. V. von Beatrice Reimann (SP), Heinz F. Steger (FDP), Dr. Richard Wolff (AL)

Abwesend: Jacqueline Badran (SP), Christine Seidler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 115 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der private Gestaltungsplan Technopark, bestehend aus Vorschriften und Plan wird revidiert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan Technopark in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 26. Januar 2011 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 25. Februar 2011).  
Der Gestaltungsplan liegt zur Einsicht im Amtshaus IV auf.

**0989. 2010/421**

**Dringliche Motion der Fraktionen FDP, GLP, Grüne und SP vom 06.10.2010:  
Grüngutabfuhr für die Biogasanlage Werdhölzli, Einrichtung eines finanziellen  
Anreizsystems zur Gewinnung von Grüngutabonnenten**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Dringlichen Motion ab.

Alexander Jäger (FDP) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Protokoll-Nr. 619/2010).

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Die Beratung wird unterbrochen und an der Nachtsitzung wieder aufgenommen (siehe Protokoll 45. Ratssitzung).

## E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

### 0990. 2011/18

#### **Postulat von Christoph Spiess (SD) und 4 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2011: Einrichtung eines archäologischen Museums in der Stadt Zürich**

Von Christoph Spiess (SD) und 4 Mitunterzeichnenden ist am 19. Januar 2011 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten, die Einrichtung eines archäologischen Museums – allenfalls auch gemeinsam mit dem Kanton oder anderen Partnern – in der Stadt Zürich zu prüfen.

Begründung:

Zürich ist nicht nur die grösste Stadt der Schweiz, sondern auch sehr reich an archäologischen Fundstellen aus den verschiedensten Epochen von der Steinzeit bis in die Neuzeit. Es bestehen grosse Bestände an interessanten Funden, die aber mangels eines archäologischen Museums, wie es in den meisten grösseren Städten vorhanden ist, dem interessierten Publikum nur in einer sehr ungenügenden Masse gezeigt werden können. Die Archäologische Sammlung der Universität Zürich bildet dafür nur einen unzulänglichen Ersatz, das Landesmuseum ist zwar gross, hat aber (ebenfalls) andere Schwerpunkte. Ein archäologisches Museum wäre zweifellos nicht nur für die Stadtbevölkerung, sondern auch für Besucher von nah und fern attraktiv. Es könnte generell das geschichtliche Interesse der Menschen weiter verstärken und auch das Verständnis für die meist mit knappen Mitteln unter schwierigen Bedingungen und grossem zeitlichem Druck zu leistende Arbeit der Archäologinnen und Archäologen erhöhen.

Mitteilung an den Stadtrat

Das Postulat wird auf die Tagliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt.

### 0991. 2011/19

#### **Schriftliche Anfrage von Roland Scheck (SVP) und Kurt Hüsey (SVP) vom 19.01.2011: Tramhaltestellen mit hohen Haltekanten, Auswirkungen und weitere Strategie**

Von Roland Scheck (SVP) und Kurt Hüsey (SVP) ist am 19. Januar 2011 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Zuge von Erneuerungen im Strassenraum werden in der Stadt Zürich immer mehr Tramhaltestellen mit einer Haltekantenhöhe von 30 cm ausgestattet. Diese überhöhten Haltekanten, die entweder durchgehend oder in Form von Kissens realisiert werden, sollen den Fahrgastkomfort verbessern, indem nievaugleich in die Niederflurtrams eingetreten werden kann.

In der Bevölkerung gibt es jedoch zunehmend kritische Stimmen gegen die 30 cm hohen Haltekanten. Einerseits führen die überhöhten Haltekanten zu einer optischen Trennwirkung, womit Plätze mit Aufenthaltsqualität nach der Erneuerung auf reine Haltestellenfunktionen reduziert werden. Andererseits bestehen erhebliche Sicherheitsbedenken, da 30 cm hohe Haltekanten zu Stolperunfällen führen können.

In diesem Zusammenhang bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieviele Unfälle haben sich in den Jahren 2008, 2009 und 2010 aufgrund von 30 cm hohen Haltekanten ereignet? Bitte um Aufschlüsselung der Anzahl Unfälle nach Grad der Verletzungen und Alterskategorien.
2. Falls die Beantwortung der Frage 1 aufgrund fehlender Statistik nicht möglich ist: Welche Massnahmen wird der Stadtrat inskünftig ergreifen, um Unfälle im Zusammenhang mit überhöhten Haltekanten systematisch zu erfassen und auszuwerten (z.B. Einführung eines Meldesystems, Abklärungen in den Spitalern, etc.) ?
3. Wie gewichtet der Stadtrat den zusätzlichen Fahrgastkomfort von 30 cm hohen Haltestellenkanten im

Verhältnis zu den daraus entstehenden (subjektiven) Sicherheitsdefiziten im Fussgängerverkehr und zu den ästhetischen Beeinträchtigungen des öffentlichen Raumes (Haltestellenkante bewirkt optische Trennung) ?

4. Wird der Stadtrat den Bau von 30 cm hohen Haltestellenkanten in Zukunft weiter vorantreiben?
5. Hält der Stadtrat weiter an der Strategie fest, die Haltestellen in der Stadt Zürich den Eigenschaften der Tramflotte anzupassen oder kann er sich vorstellen, die Beschaffung der Tramflotte inskünftig auf die Gegebenheiten der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur in der Stadt Zürich abzustimmen?
6. Welche Kosten sind in den Jahren 2008, 2009 und 2010 für den Bau von 30 cm hohen Haltestellenkanten angefallen? Bitte um Ausweis der Kosten pro Haltestelle.

Mitteilung an den Stadtrat

## **K e n n t n i s n a h m e n**

- 0992. 2010/437**  
**Schriftliche Anfrage von Roger Liebi (SVP) und Dr. Daniel Regli (SVP) vom**  
**06.10.2010:**  
**Escher-Wyss-Platz, Kosten für die Planungsarbeiten des Projekts Nagelhaus**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 4 vom 7. Januar 2011).

Nächste Sitzung: 19. Januar 2011, 20:30 Uhr.